



STELLUNGNAHME DES KATHOLISCHEN DEUTSCHEN FRAUENBUNDES E.V. (KDFB)

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschafts-
abbruch (§219a StGB)“**

A. Grundsätzliche Bewertung

Der Katholische Deutsche Frauenbund e.V. (KDFB) lehnt den vorliegenden Referentenentwurf zur Streichung des § 219a ab.

Es ist unwiderrspochen, dass Frauen in einem Schwangerschaftskonflikt niedrigschwellige und umfassende Informationen erhalten müssen und dass Ärztinnen und Ärzte klar formulierte Rechtssicherheiten benötigen. Die Informationslage für schwangere Personen in Notlagen sowie die Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten von Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, ist für den KDFB jedoch spätestens seit der Gesetzesnovelle 2019 in § 219a StGB hinreichend geregelt. Es besteht also weder ein Informationsdefizit noch eine Rechtsunsicherheit und damit keine Notwendigkeit zur Streichung des § 219a.

Frauen in existentiellen Krisen brauchen niedrigschwellige und qualitätsgesicherte Informationen und Beratung. Es gehört zur Selbstbestimmung eines Menschen, sich nach Abwägung aller Gründe, Lebenssituationen oder Zukunftsperspektiven für oder gegen das Leben mit einem Kind zu entscheiden. Wir halten es für wichtig, dass schwangere Personen umfassend beraten werden, damit sie ihre Entscheidung frei und nach bestem Wissen und Gewissen treffen können. Es steht uns nicht zu, eine Person zu verurteilen, die aus persönlichen schwerwiegenden Gründen nur in einem Schwangerschaftsabbruch den letzten Ausweg sieht. Was wir tun können, ist, uns in Politik und Kirche für eine umfassende und ergebnisoffene Beratung und Begleitung von Frauen und Paaren einzusetzen, die ungewollt schwanger wurden und die in dieser Situation Unterstützung zur Entscheidungsfindung benötigen.

Damit kommt der psychosozialen Beratung in den Schwangerschaftsberatungsstellen eine zentrale Bedeutung zu. Der Schutz des ungeborenen Lebens kann nur gemeinsam mit der schwangeren Frau gewährleistet werden: eine Beratung, die ergebnisoffen, aber zum Leben hin erfolgt und die schwangeren Personen sowohl über Methoden und Risiken eines Schwangerschaftsabbruchs informiert, aber auch Angebote aufzeigt, die es ermöglichen, sich für ein Leben mit dem Kind zu entscheiden. Der KDFB bekräftigt daher an dieser Stelle nochmals seine Forderung nach der unbedingten Notwendigkeit, die flächendeckende und qualitätsgesicherte Versorgung



durch psycho-soziale Beratungsstellen sicherzustellen, um schwangere Personen (und ihre Partner*innen) in existentiellen Krisen sowohl vor wie auch nach ihrer Entscheidung psycho-sozial begleiten zu können.

Durch die Gesetzesnovelle 2019 ist nach Überzeugung des KDFB ausdifferenziert und hinreichend klargestellt, dass und wie Ärzt*innen, Krankenhäuser oder Kliniken informieren und Schwangerschaftsabbrüche durchführen dürfen. Der ebenfalls gesetzlich zugelassene Hinweis auf weitere Informationsmöglichkeiten bei medizinisch und gesetzlich anerkannten Institutionen, wie Ärztekammern, BzGÄ sowie Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, gewährleistet eine evidenzbasierte, unabhängige, einheitliche und den schwangeren Personen in Krisensituationen zugewandte Information. Entscheidend ist, dass das vorhandene Informationsangebot der genannten Institutionen im persönlichen Gespräch in den Beratungsstellen oder mit qualifizierten Ärzt*innen fortgesetzt und auf die jeweilige persönliche Situation individualisiert wird, um dem Schwangerschaftskonflikt angemessen zu begegnen. Bei der zugelassenen Weiterverweisung (z.B. Verlinkung) auf zusätzliche Informationsmöglichkeiten bei Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz ist von zentraler Bedeutung, die Trägerpluralität der Beratungsstellen zu gewährleisten und sichtbar zu machen. Die Liste der Ärzt*innen, Krankenhäuser und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche gemäß den Regelungen des StGB durchführen, ist dabei ein wichtiger Bestandteil.

Mit Besorgnis sehen wir, dass sich nur wenige auf diese Liste eintragen lassen. Die Verpflichtung der Länder, ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sowie ein wohnortnahes und weltanschaulich plurales Angebot an Beratungsstellen sicherzustellen, wird damit nicht eingehalten. Der KDFB fordert die politisch Verantwortlichen auf, hier nachzubessern. Eine Streichung des §219a greift hierbei zu kurz.

Die Möglichkeit, Beratungsgespräche auch in virtuellen Räumen zu ermöglichen, sollte auch über die Corona-Situation hinaus garantiert werden. Dies reduziert Hürden und trägt dazu bei, die teilweise schlechte Versorgungsstruktur kurzfristig aufzufangen. Auch der faktische Zugang zu Praxen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, muss sichergestellt werden. Die Aktionen so genannter Lebensschützer, die zusätzlichen Druck auf Personen im Schwangerschaftskonflikt ausüben oder aber die durchführenden Ärzt*innen anfeinden, kritisieren wir scharf. Gegen so genannte Gehsteigbelästigung muss politisch entschieden vorgegangen werden.

Neben dem reproduktiven Recht der Frau und einer guten Beratung der Schwangeren muss es immer zugleich auch – und dies wird in der aktuellen Debatte nicht hinreichend klargestellt – um den Schutz des ungeborenen Lebens gehen. (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 –

Schwangerschaftsabbruch II) Gesetzliche Regelungen müssen daher immer auch die Schutzwürdigkeit des ungeborenen Kindes sicherstellen. Das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche ist deshalb ein inhärenter Teil des grundrechtsbezogenen Schutzkonzeptes des §218 StGB, das in einem langen gesellschaftlichen Aushandlungsprozess entstanden ist.

Obwohl heute argumentiert wird, dass die Werbung für Schwangerschaftsabbrüche durch Ärztinnen und Ärzte anhand strafrechtlicher und berufsrechtlicher Regelungen bereits unterbunden sei, würde aus Sicht des KDFB durch die Abschaffung des Paragraphen 219a StGB ein wichtiges Element wegbrechen und der Staat käme seines Schutzauftrages für das ungeborene Leben nicht ausreichend nach. Die ersatzlose Streichung wird der ethisch und moralisch komplexen Situation nicht gerecht. Bevor über eine Änderung des Paragraphen 219 oder gar seiner Streichung diskutiert wird, ist es aus unserer Sicht geboten, die 2019 im Rahmen des Änderungskompromisses zum StGB beschlossenen Maßnahmen und Forschungsvorhaben zunächst vollständig umzusetzen und auszuwerten. Sowohl der evidenzbasierten nationalen Leitlinie zum sicheren Schwangerschaftsabbruch als auch den Ergebnissen der vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geförderten Studie kommt hierfür eine zentrale Bedeutung zu.

Der KDFB setzt sich für den Schutz des Lebens von der Zeugung bis zum Tod ein. Als Verband von Katholik*innen stehen wir in doppelter Anwaltschaft für den Schutz des ungeborenen Lebens sowie für Frauen in extremen Notlagen. Für diese Anwaltschaft muss auch der Staat ausnahmslos eintreten. Der KDFB fordert deshalb die Länder auf, die flächendeckende und qualitätsgesicherte Versorgung durch psychosoziale Beratungsstellen sicherzustellen, um schwangere Frauen (und ihre Partner*innen) in existentiellen Krisen vor und nach ihrer Entscheidung psycho-sozial begleiten zu können.

Köln, 16.02.2022

Der Katholische Deutsche Frauenbund (KDFB) ist ein unabhängiger Frauenverband mit bundesweit 180.000 Mitgliedern. Seit der Gründung 1903 setzt er sich für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Politik, Gesellschaft und Kirche ein.